

Bescheid

**über die Änderung, Ergänzung und
Verlängerung der Geltungsdauer
der allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung vom**

11. Oktober 2005

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 1. August 2008 Geschäftszeichen: I 16-1.15.1-16/08

Zulassungsnummer:

Z-15.1-136

Geltungsdauer bis:

31. Dezember 2009

Antragsteller:

Badische Drahtwerke GmbH
Weststraße 31, 77694 Kehl/Rhein

Zulassungsgegenstand:

**Kaiser-Omnia-Träger KT 100 für Fertigplatten mit statisch mitwirkender
Ortbetonschicht (MONTAQUICK-Fertigplatten)**



Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-15.1-136 vom 11. Oktober 2005 und verlängert deren Geltungsdauer. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

Abschnitt 2.3.2, Absatz 2 wird ergänzt:

Abweichend von Tabelle 2, Zeile 7 der Richtlinie darf auch die Dehnung bei Höchstkraft A_{gt} ermittelt werden. Das 10 %-Quantil von A_{gt} muss dann mindestens 2,5 % (Duktilitätsklasse A) bzw. 5 % (Duktilitätsklasse B) betragen.

Abschnitt 2.3.3, Absatz 1 wird ergänzt:

Abweichend von Tabelle 2, Zeile 7 der Richtlinie darf auch die Dehnung bei Höchstkraft A_{gt} ermittelt werden. Das 10 %-Quantil von A_{gt} muss dann mindestens 2,5 % (Duktilitätsklasse A) bzw. 5 % (Duktilitätsklasse B) betragen.

Abschnitt 3.1 wird ergänzt:

Die Mindestdicke einer Decke mit Querkraftbewehrung beträgt nach DIN 1045-1, Abschnitt 13.3.1 bei Einsatz von Gitterträgern 160 mm.

Abschnitt 3.2.4 (4), Absatz 4 wird ersetzt:

Bei nicht vorwiegend ruhenden Verkehrslasten muss der Neigungswinkel der Gitterträgerdiagonalen mindestens 45° betragen. Im Schubbereich 1 muss zusätzlich zu Absatz (3.1) der Abstand zwischen Oberkante Untergurt und Oberkante Fertigteil mindestens 3 cm betragen.

Abschnitt 3.2.5 (4.3) wird ergänzt:

Für Decken ohne rechnerisch erforderliche Querkraftbewehrung nach Absatz (4.1) darf der Gitterträger als Verbundbewehrung nach Absatz (3.1) angeordnet werden, wenn die Berechnung der Verbundbewehrung und der Stahlspannungsamplitude der Gitterträgerstäbe (Diagonalen) mit der Druckstrebenneigung $\Theta = 45^\circ$ ermittelt wird. Zusätzlich zu Absatz (3.1) muss der Abstand zwischen Oberkante Untergurt und Oberkante Fertigteil mindestens 3 cm betragen.

Häusler

Beglaubigt

